



Kooperationsvereinbarung zwischen der CHINA-BRÜCKE e.V. und der

Arbeitsgemeinschaft Deutsche China-Gesellschaften (ADCG) e.V.

Die CHINA-BRÜCKE e.V. (Amtsgericht Potsdam VR 9149) und die Arbeitsgemeinschaft Deutsche China-Gesellschaften (ADCG) e.V. (Amtsgericht Düsseldorf VR 11515) sind eingetragene Vereine, überparteilich und unabhängig von staatlichen Institutionen in Deutschland und China.

Beide Institutionen möchten das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland fördern und die bilaterale Zusammenarbeit verstärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließen die CHINA-BRÜCKE und die ADCG folgende Kooperationsvereinbarung:

1. Jede Organisation kann eine Person in der jeweils anderen Organisation als Mitglied benennen; diese Person hat kein Stimmrecht in den entsprechenden Gremien; ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu zahlen.
2. CHINA-BRÜCKE und ADCG informieren sich gegenseitig über geplante Aktivitäten in Deutschland und in China; vornehmlich in folgenden Bereichen:
 - Die CHINA-BRÜCKE zu aktuellen politischen und die Wirtschaft betreffende Themen sowie die Meinung und den Meinungsaustausch zwischen Experten, Führungskräften und Journalisten in China und Deutschland sowie in Fragen der beruflichen und universitären Bildung, der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes, der Digitalisierung
 - Die ADCG zu kulturellen Angelegenheiten (u.a. Ausstellungen, Konzerte) sowie zu Geschichte des jeweils anderen Landes

Beide Institutionen informieren Ihre Mitglieder bzw. Mitgliedsvereine regelmäßig über diese Aktivitäten:

- Die China-Brücke u.a. auf der Website: www.china-bruecke.org
- Die ADCG u.a. auf der Website: www.deutsche-china-ag.de und dort unter anderem im Event-Kalender: <https://www.ag-deutscher-china-gesellschaften.de/index.php/veranstaltungskalender>
(Um alle Aktivitäten selbst erfassen bzw. ändern zu können, erhält die China-Brücke einen eigenen Zugang zum Event-Kalender der ADCG)



3. CHINA-BRÜCKE und ADCG tragen die für die eigenen Projekte jeweils die anfallenden Kosten selbst.
Bei gemeinsamen Projekten wird vorab festgelegt:
 - Art und Umfang
 - Zeitpunkt, Dauer und Ablaufplan
 - Kostenaufteilung

4. Die Kooperationsvereinbarung wird mit dem Tag der Unterzeichnung wirksam und hat eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Wenn es keine gegenseitigen Einwendungen gibt, verlängert sich diese automatisch um weitere 5 Jahre.

CHINA-BRÜCKE e.V.
Potsdam, den 27.01.2021

Der Vorsitzende:
Dr. Hans-Peter Friedrich MdB

ADCG e.V.
Mainz, den 12.02.2021

Der Präsident:
Kurt Karst